Bedeutung der Kirche in Schweden

Autor(en): **Marcus, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken**

Band (Jahr): **1 (1953)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-410246

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

frei ist und nur eine Ursache für Erkenntnisse zugelassen wird, nämlich die Forschung mit der logischen Ableitung und wenn ein Wille hinter den Anschauungen steht, der Wille zur Wahrheit.

Bedeutung der Kirche in Schweden

Von Dr. Paul Marcus, Stockholm-Lidingö

Seit der Zeit des Königs Gustav Vasa (1496—1560), der die Reformation mit starker Hand einführte, besteht in Schweden die evangelisch-lutherische Staatskirche. Sie hat seither immer einen großen Einfluß auf die staatlichen Einrichtungen ausgeübt. Einer der vier Stände, aus denen bis 1860 der schwedische Reichstag zusammengesetzt war, bestand aus den Geistlichen der Staatskirche. Sie hat u. a. das Schulwesen und die wichtigsten Ereignisse in der Familie (Taufe, Konfirmation, Trauung, Begräbnis) beherrscht. Die höheren Geistlichen, die Bischöfe, mit einem Erzbischof an der Spitze, wurden und werden noch heute unter Mitwirkung des Königs — der aber inzwischen ein konstitutioneller, fast nur repräsentativer Monarch geworden ist — gewählt. Im Schulwesen hat die Staatskirche ihre Geltung dadurch behalten, daß der christliche Religionsunterricht und die Morgenandachten obligatorisch sind. Befreit hiervon sind nur die wenig zahlreichen Kinder von Katholiken und der Anhänger des mosaischen Glaubensbekenntnisses. Es gibt eine Bestimmung, daß der christliche Religionsunterricht in «objektivem Geiste» erteilt werden soll —, meiner Meinung nach ein Widerspruch in sich selbst! Die Kirchhöfe sind zum größten Teile in der Hand der Kirche, und die Geistlichen verrichten die Zeremonien der Beerdigung. Bezüglich der Trauung (Eheschließung) ist seit einiger Zeit eine Aenderung dadurch eingetreten, daß sie nunmehr sowohl vor dem Geistlichen in der Kirche, als auch vor dem Bürgermeister mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen werden kann. Jeder Trauung muß aber eine dreimalige Verkündigung der beabsichtigten Eheschließung von der Kanzel seitens des zuständigen Pastors vorausgehen. Taufe und Konfirmation sind aber nicht mehr durch Gesetz aufgezwungen.

Eine besondere Stellung als Staatsbeamte haben die Pastoren dadurch beibehalten, daß alle Veränderungen des Personenstandes (Geburten, Eheschließungen, Todesfälle) in das von ihnen geführte Kirchenbuch eingetragen werden müssen. Dies hat zur Folge, daß auch

die aus der Kirche ausgetretenen Personen einen Teil der Kirchensteuer zu bezahlen haben.

Die kirchlichen Zeremonien erinnern sowohl durch die prächtigen Röcke der Geistlichen als auch durch die Formen des Hauptgottesdienstes, der noch «Hochmesse» genannt wird, an den katholischen Ursprung. Nachdem durch das neue Gesetz über Religionsfreiheit die Gründung von katholischen Klöstern wieder gestattet ist und von einigen Geistlichen die Einführung der Beichte befürwortet wird, befürchtet man eine zunehmende Rekatholisierung. In den Organen der schwedischen und der übrigen skandinavischen Presse sind noch vor kurzem heftige Debatten darüber geführt worden, ob die Lehre Jesu die ewige Höllenstrafe annimmt oder nicht. Als der angesehene Professor der Philosophie in Uppsala, *Ingemar Hedenius*, vor einigen Jahren die widerspruchsvollen Lehren der Kirche und ihrer Vertreter in einem scharf, aber geistreich geschriebenen Buch «Glauben und Wissen» angriff, erhob sich deswegen ein heftiger Sturm im Lande. Der starke kirchliche Einfluß zeigt sich u. a. auch darin, daß jede neue Session des Reichstags mit einem Gottesdienst eröffnet wird.

Zu den Merkwürdigkeiten der Stellung der Staatskirche gehörte, daß jedes Kind evangelischer Eltern mit der Geburt Angehöriger der Kirche wurde, daß aber niemand später aus derselben austreten konnte, wenn er nicht zugleich in eine der wenigen hierfür zugelassenen Sekten — womit ich hier die katholischen, methodistischen und jüdischen Glaubensanhänger bezeichne — eintrat. Hiergegen machte sich seit längerer Zeit Widerspruch geltend, und zwar sowohl seitens der Freidenker als auch seitens der Freikirchler, die nicht etwa den Freireligiösen gleichzusetzen sind, sondern die ein verschiedenartiges, streng christliches Dogma verkünden. Dieser Widerspruch führte im Jahre 1951 zum Erfolg, denn es wurde damals von den beiden Kammern des Reichstags ein Gesetz über Religionsfreiheit angenommen, das allen erwachsenen Angehörigen der Staatskirche gestattete, vom 1. Januar 1952 an durch eine persönliche Erklärung vor dem zuständigen Pastor aus der Staatskirche auszutreten. Die Kinder der Ausgetretenen brauchten dann, wenn diese es wünschten, nicht mehr am Religionsunterricht und an den Morgenandachten der Schulen teilzunehmen. Es brauchten nunmehr die Minister und Beamten, mit Ausnahme des Kultusministers, nicht mehr Mitglieder der Staatskirche zu sein. Die Wirkung dieses Gesetzes war geringer als nach einer früher vorgenommenen Gallup-Untersuchung und nach den Erwartungen des

1951 gegründeten «Bundes für Religionsfreiheit» angenommen wurde. Nach ungefährer Schätzung haben bisher nur etwa 3% der Angehörigen der Staatskirche von dem Recht auf Austritt Gebrauch gemacht, und hiervon der größte Teil in den Städten, aber fast niemand auf dem Lande. Man hat als eine der Ursachen hierfür angegeben, daß der Zwang zur persönlichen Einstellung beim Pastor viele vor der Austrittserklärung abschrecke, besonders wenn der Pastor, wie meistens auf dem Lande, eine allen bekannte Respektsperson ist. Man scheut sich auch offenbar vor einer Auseinandersetzung mit dem Pastor über den Grund zum Austritt. Solche Auseinandersetzungen haben stattgefunden, obwohl die Pastoren kein Recht zu Fragestellungen haben. Außerdem sind der oft lange Weg zum Pastor und die kurzen und seltenen Oeffnungszeiten dieser Behörde für die Ausführung des Entschlusses zum Austritt hinderlich. Weil die persönliche Erklärung vor dem Pastor mit Recht als eine Einschränkung der vom Gesetz angeblich beabsichtigten Gewährung voller Religionsfreiheit betrachtet werden konnte, hat der Vorsitzende des Bundes für Religionsfreiheit, der angesehene Schriftsteller *Ture Nerman*, der Mitglied der ersten Kammer des Reichstags ist, zusammen mit verschiedenen Gesinnungsfreunden, Anfang 1953 einen Antrag im Reichstag gestellt, daß auch eine schriftliche, von zwei Zeugen beglaubigte und an das zuständige Pastorat gerichtete Erklärung zum Austritt genügen solle. Dieser Antrag wurde im März d. J. von beiden Kammern des Reichstages nach langen Debatten mit geringer Mehrheit abgelehnt. Ebenso wurden zwei weitere Anträge Ture Nermans abgelehnt, der eine dahingehend, daß auf letzten Wunsch eines Verstorbenen hin dessen Asche in würdiger Form über die Erde oder das Wasser ausgestreut werden dürfe, der andere dahingehend, daß bei Beerdigungen von aus der Kirche ausgetretenen Personen geeignete Redner zur Verfügung stehen müßten, um dem Bestattungsakte Würde und Bedeutung zu geben. Die Ablehnung dieser Anträge wird aber dem Bund für Religionsfreiheit Anlaß sein, weiter für sie einzutreten und sie im Reichstag wieder vorbringen zu lassen. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die schwedische Staatskirche noch viele Anhänger im Volke hat, obwohl der Besuch der sonntäglichen Gottesdienste recht schwach ist. Zu dieser Anhänglichkeit tragen außer dem christlichen Religionsunterricht in der Schule — wozu noch die zahlreichen «Sonntagsschulen» für kleine Kinder kommen —, die schon erwähnten, vom schwedischen Rundfunk in seinen Sendungen unterstützten religiösen

Zeremonien und der Wunsch bei, daß die wichtigsten Familienereignisse in erhebender oder künstlerisch wirkenden Form — mit Ritual, Reden, Gesang und Musik — gefeiert werden. Der Bund für Religionsfreiheit ist noch außerstande, hierfür Ersatz zu bieten.

Obwohl nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des schwedischen Volkes wirklich kirchengläubig ist — zumal es reichlich Gelegenheit zu gründlicher Bildung und Aufklärung hat —, trägt wohl die Gleichgültigkeit vieler in diesen Fragen, die dadurch gefördert wird, daß die Kirche keinen direkten Zwang mehr ausübt, und schließlich die Tradition, die hier in vielen Beziehungen eine große Rolle spielt, besonders auf dem Lande — dazu bei, daß man Neuerungen nicht gern mitmachen will. Man möchte nicht von der alten Sitte abweichen. Der Zwang der Tradition erweist sich oft stärker als der eines Gesetzes!

Der Bund für Religionsfreiheit sieht es gegenüber den jetzigen vielen Halbheiten im religiösen Leben Schwedens, die mein Bericht deutlich zu machen suchte, als seine Hauptaufgabe an, daß Staat und Kirche — also auch Schule und Kirche — getrennt werden und daß, solange dies nicht möglich ist, derjenige, der der Kirche angehören will, seinen *Eintritt* erklären muß. Wenn dies gefordert würde, müßten die Geistlichen sich um die Gesinnung der «Seelen» ernstlich bemühen! Aber eine Trennung von Staat und Kirche braucht in keiner Weise zu bedeuten, wie dies das Beispiel anderer Staaten zeigt, daß diejenigen, die ernstlich kirchliche Lehre und Erbauung wünschen, hieran gehindert werden. Nur müßten dann von diesen Gläubigen wesentliche Opfer gebracht werden, die ihnen nach der jetzigen Ordnung der Staat abnimmt.

Jean Paul Sartre als Schriftsteller

Von Polybios

Es ist ein seltenes Phänomen, daß ein Philosoph von Fach zugleich auch ein Schriftsteller und überdies noch ein guter Schriftsteller ist. Die nüchterne Strenge philosophischer Spekulation läßt sich in der Regel nicht gut vereinigen mit jenen seelischen Bedingungen, die als Voraussetzung für das künstlerisch-literarische Schaffen zu betrachten sind. Dennoch wäre es verfehlt zu glauben, daß eine ausgesprochene Kluft zwischen Philosophie und Dichtung bestehe. Die bedeutenden philosophischen Systeme zeugen immer wieder von einer gro-